Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1255

02. 05. 95

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995) – Drucksachen 13/50, 13/414, 13/501 bis 13/517, 13/519 bis 13/527, 13/528, 13/966, 13/1030 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 683. Sitzung am 28. April 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. März 1995 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachfolgend angegebenen Gründen einberufen wird.

Begründung:

1. In den nachstehend genannten von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Aufgabenbereichen ist dringender Handlungsbedarf gegeben:

   – Ein neues bundeseinheitliches Wohngeldgesetz ist zwingend geboten, um ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu sichern; die notwendigen gesetzgeberischen Schritte sind unverzüglich in die Wege zu leiten.

   – Angesichts der Engpässe in der Wohnungsversorgung sind die Zuweisungen des Bundes an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage in ursprünglicher Höhe fortzusetzen.

   – Die Bedarfssätze und Freibeträge nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind unter Berücksichtigung des § 35 BAföG und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine turnusmäßige Anpassung zum Bewilligungszeitraum 1994/1995 nicht stattgefunden hat, zu erhöhen.

   – Die Bundesmittel für den Hochschulbau sind zu verstärken, um den vordringlichen Ausbau und Sanierungsbedarf der Hochschulen und Fachhochschulen gewährleisten zu können.

   Die zusätzlichen Ausgaben verteilen sich auf Bund und Länder entsprechend ihren gegenwärtigen Finanzierungsanteilen.

2. Die Hilfen für die Werftindustrie sind deutlich zu erhöhen. Bezüglich der Fortführung des Wettbewerbshilfeprogramms ist wegen der sektoralen Verantwortung des Bundes für die deutsche Schiffbauindustrie ein Bundesfinanzierungsanteil von mindestens 50 v. H. vorzusehen. Zudem ist die Freie Hansestadt Bremen angesichts ihrer extremen Haushaltsnotlage von ihren Komplementärverpflichtungen freizustellen.

3. Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf die Kinderbetreuung nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz ist eine Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten vorzusehen. Bei der Beratung des Gesetzes im Deutschen Bundestag wurde eine Kostenbeteiligung des Bundes im Grundsatz bereits anerkannt (siehe Drucksachen 12/2605 [neu], 12/2882).

4. Die Leistungen des Bundes zur Bewältigung der Konversionsfolgen in struktur- und finanzschwachen Gemeinden und Regionen sind zu verbessern. Insbesondere ist die Errichtung eines Kon-

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 28. April 1995

versionsfonds mit einer angemessenen finanziellen Ausstattung erforderlich.

Im einzelnen sind insbesondere die Verbilligungsrichtlinien auf alle Länder gleichermaßen anzuwenden. Die Verschlechterung der Stundungsbedingungen muß rückgängig gemacht werden.

Darüber hinaus sind die in den Haushaltsvermerken festgelegten Veräußerungsnachlässe für bebaute und unbebaute Grundstücke auf 80 v. H. zu erhöhen; eine Fehlbelegungsabgabe der Kommunen an den Bund ist nicht sachgerecht. Die Bindung des Mietzinses auf 15 Jahre i. S. der Länderförderungsprogramme ist ausreichend. Den Ländern darf durch den Bundeshaushalt keine Verpflichtung auferlegt werden, bei der Veräußerung oder Überlassung landeseigener Grundstücke die gleichen Konditionen gewähren zu müssen, wie sie vom Bund eingeräumt werden.

Zur Beseitigung der konversionsbedingten Altlasten ist der im Bundeshaushalt vorgesehene Ansatz zu verdoppeln.

5. Im Bereich der Forschungsförderung sind die Mittelansätze für die Bereiche Innovationsrisiken, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Ökologie, Informations- und Fertigungstechnik, Energieforschung und -technologie zu erhöhen.

6. Die vorgesehenen Kürzungen bei der Arbeitslosenhilfe mit der Folge der Lastenverlagerung auf die von der kommunalen Ebene zu tragende Sozialhilfe sind zurückzunehmen.

7. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit muß einen größeren Stellenwert erhalten. Deshalb muß der Bund seine gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit in vollem Umfang erfüllen.

Soweit der Bund über die von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Aufgabenbereiche hinaus zusätzlich belastet wird, sind Kürzungen bei den im Bundeshaushalt zu hoch veranschlagten Personalverstärkungsmitteln und Zinsausgaben vorzunehmen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333